

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der 2. Änderung des BP 202 – IGP III –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 17.01.2019		
	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE AG, Köln. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ im Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven. Auch heute noch relevanter tages-/oberflächennaher Steinkohlenbergbau ist in den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert. Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen bergbaulichen Fläche „Innenkippe des Braunkohlentagebaus Zukunft“. Die Gewinnung wurde 1987 beendet. Der Bereich wurde rekultiviert und steht nicht mehr unter Bergaufsicht. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfiehlt die Bezirksregierung, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer zu regeln.	Die RWE Power AG sowie die EBV GmbH sind im Verfahren beteiligt worden. Die RWE Power AG teilt mit, dass innerhalb des Plangebiets aufgeschüttete Böden vorhanden sind. Es wurde eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung gefordert. Diese Stellungnahme (Nr. 9) wird berücksichtigt. Seitens der EBV GmbH wurden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) - Schreiben vom 21.03.2019 und 04.07.2019		
	Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.	In der Begründung zum Bebauungsplan wurde erläutert, dass im Geltungsbereich des Plangebietes Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vorliegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der KBD zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.		
3.	LVR Amt für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 22.01.2019		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Der LVR verweist daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet darum, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Da es sich um aufgeschütteten Boden im Braunkohletagebau („Innenkippe des Braunkohletagebaus Zukunft“ handelt, ist nicht mit der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4.	Polizeipräsidium Aachen – Schreiben vom 16.01.2019		
	Es bestehen keine Bedenken. Dem Schreiben ist eine <i>Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention – Gewerbe</i> – zur Kenntnis bzw. zur weiteren Veranlassung beigefügt. Das Polizeipräsidium Aachen weist auf ihr Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauprojekten hin.	Die in der Checkliste genannten Präventionsmaßnahmen finden bereits im Ortsrecht der Stadt Eschweiler (u. a. in der Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler) und in den durch Normen oder Richtlinien geregelten Ausbaubestimmungen für den öffentlichen Straßenraum weitestgehend Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Private Maßnahmen zur Kriminalprävention sind kein Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens.	
5.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 01.02.2019 und 18.07.2019		
5.1	A 70 – Umweltamt		
	<u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Mit Schreiben vom 01.02.2019 äußert das Umweltamt folgende Bedenken: Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den der StädteRegion Aachen vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist die StädteRegion Aachen auf ihr Rundschreiben vom 21.09.2017 – Niederschlagswasserbeseitigung. Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird im Industrie- und Gewerbepark und somit auch innerhalb des Planbereiches über ein vorhandenes offenes Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt bzw. im Bereich der Verkehrsflächen über Regenwasserkanäle der Kanalisation zugeführt. Die Flächen, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans als Gewerbegebiet festgesetzt wurden, sind im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplatzflächen) festgesetzt und wurden als diese in das Entwässerungskonzept des Industrie- und Gewerbeparks einbezogen. Die Entwässerung des gesamten Industrie- und Gewerbeparks erfolgt im qualifizierten Mischsystem. Stark verschmutztes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser über die vorhandenen Kanaltrassen in den umgebenden Erschließungsstraßen abgeleitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Mit Schreiben vom 18.07.2019 fordert das Umweltamt den Nachweis, dass das zusätzliche Niederschlagswasser der Dachflächen durch die bestehenden Versickerungsanlagen aufgenommen und schadlos abgeleitet werden kann.	Die Mehrbelastung des Grabensystems durch die zusätzliche gewerbliche Fläche wurde gutachterlich untersucht. Die hier neu festgesetzte gewerbliche Baufläche stellt mit ca. 2.350 m² überbaubarer Grundstücksfläche lediglich einen geringen Teil aller in das Grabensystem entwässernden Flächen dar,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		so dass es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Einleitmengen kommt.	
	Mit der E-Mail vom 06.09.2019 werden nach erneuter Prüfung der Sachlage die Bedenken der StädteRegion zurückgenommen, wenn der wasserrechtliche Erlaubnisantrag bis Ende 2019, mit einer detaillierten Darstellung der Gräben und Entwässerung, vorliegt.	Seitens der Stadt Eschweiler wurde zwischenzeitlich ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 89,10 WHG gestellt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Mit der E-Mail vom 05.10.2020 wurden die Bedenken nach Vorlage des Erlaubnisantrages für den IGP zurückgenommen, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden: Die anfallenden Schmutzwässer sowie Niederschlagswässer der Hof- und Verkehrsflächen sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichten Wanne planen und ausführen). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	Die seitens der Umweltamtes geforderte Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und der Hinweis wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
5.2	<u>Natur und Landschaft:</u>		
	Mit Schreiben vom 01.02.2019 weist das Umweltamt darauf hin, dass nur dann keine Bedenken bestehen, wenn artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit ist anhand einer Artenschutzprüfung nachzuweisen. Mit Schreiben vom 18.07.2019 weist das Umweltamt darauf hin, dass	Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wurde im März 2019 erstellt. Der Gutachter vermutet, dass im Umfeld ein Turmfalkenpaar brütet, das u. a. das Plangebiet evtl. als Jagdhabitat nutzt, da das Plangebiet zum Untersuchungszeitraum eine gute Mäusepopulation aufwies. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nur dann keine Bedenken bestehen, wenn wie in der Begründung unter Punkt 6.2 vorgeschlagen, 2 Turmfalkenkästen an geeigneten Gebäuden in der Nähe angebracht werden. Über den Vollzug der Maßnahme bittet das Umweltamt um Benachrichtigung.	dass der Tötungstatbestand (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) durch eine evtl. stattfindende Baufeldfreimachung für Vögel ausgeschlossen werden kann, da im derzeitigen Zustand der Fläche nicht mit Bruten auf der Fläche zu rechnen ist. Aufgrund der ohnehin bestehenden Vorbelastung des Gewerbegebietes rechnet er auch nicht mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) von Vögeln und anderen Arten(gruppen). Gleiches gilt für den Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG). Aus Sicht des Gutachters wäre ggf. ein störungsbedingter Wechsel des möglichen Turmfalkenbrutplatzes konstruierbar. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes empfiehlt er daher eine Stärkung des Reviers durch die Einbringung von 2 Turmfalkenkästen an geeigneten Gebäuden im Gewerbegebiet. Für weitere Artengruppen schließt er eine Betroffenheit aus. Geeignete Gebäude für die Turmfalkenkästen können <u>nur außerhalb des Plangebietes</u> liegen. Sollten Standorte gefunden werden, wird das Umweltamt der StädteRegion informiert.	
6.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 06.01.2019		
	Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des BP 202. Die vorhandenen Bäume müssen aber entsprechend ihrer augenblicklichen Größe ausgeglichen werden.	Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Rasenflächen. Bäume oder andere Strukturen sind hier nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Schreiben vom 15.07.2019		
	Auf Grund der Lage des Plangebietes werden keine Bedenken erhoben. Lichtemissionen können generell durch technische Maßnahmen reduziert werden, z.B. durch Verwendung von Leuchten mit geringer Leuchtstärke, niedriger Leuchtpunkthöhe und gerichteter Lichtabgabe (Vermeidung von Streulicht), weiterhin durch Anpassung von Stärke und Dauer der Beleuchtung. Sie empfehlen eine Verwendung von Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen), um Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden. Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K) oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Zu Straßenbeleuchtung und Gebäudelampen: In Bereichen wo eine Beleuchtung unvermeidlich ist, ist auf die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen zurückzugreifen. Verwendung von möglichst niedrigen Lampen mit einem asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel.	Die Straßenbeleuchtungsanlage in Eschweiler befindet sich nur teilweise im Eigentum der Stadt Eschweiler (ca. 5.200 Leuchtstellen, Stand 2014, Sitzungsvorlage Nr. 417/14)). Die Beleuchtung in Weisweiler, Hüheln und im IGP, insgesamt ca. 900 Leuchtstellen, befindet sich im Eigentum der Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV). Mit der Einführung der Öko-Design-Richtlinie (2005/32/EG) durch die Europäische Union entstand sowohl für die Stadt Eschweiler als auch für die EWW die Notwendigkeit, die Beleuchtungsanlagen energetisch zu sanieren. In der Richtlinie wurde festgelegt, dass nur noch energiebetriebene Produkte mit hoher Effizienz in den Handel gebracht werden dürfen. Infolge dessen wird seit 2009 sukzessiv nicht effizienten Leuchtmitteln die CE-Kennzeichnung entzogen, so dass sie innerhalb der EU nicht mehr in den Handel gebracht werden dürfen („Glühlampenverbot“). Hiervon sind auch die in der Straßenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel, insbesondere Quecksilberdampf-Hochdrucklampen betroffen. In Eschweiler wurden in den Jahren 2011 und 2012 energetische Sanierungen durchgeführt, d.h. die nicht effizienten Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wurden durch Natriumdampf-Hochdrucklampen ersetzt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Festlegung auf eine Standardleuchte (TRI-LUX-Lumega; vgl. VV 161/10: Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung; hier: Darstellung der weiteren Vorgehensweise zur energetischen Sanierung und Bemusterung neuer Standardleuchten). Nach Abschluss der energetischen Sanierung erfolgt auch weiterhin eine kontinuierliche Sanierung der Straßenbeleuchtung. Die Straßenbeleuchtung des Planareals ist im Bestand auf	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dem neusten Stand. Bei Neuinstallation werden LED- Straßenleuchten verwendet.	
8.	Regionetz - Schreiben vom 10.07.2019		
	In den vom BP 202 angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Es sind Regel-Mindestabstände einzuhalten. Falls die angeführten Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung durchzuführen.	Die Versorgungsanlagen befinden sich außerhalb des Planvorhabens. Die Einhaltung von Mindestabständen zu diesen sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	RWE Power AG - Schreiben vom 21.01.2019 und 05.02.2019		
9.1	Im Bereich des Plangebiets steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Bodenverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen folgende Gegebenheiten zu beachten: Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerkschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso	Das gesamte Plangebiet wurde gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Gebiet gekennzeichnet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen. Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen. Die RWE Power AG bittet daher darum, folgende textliche Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplans aufzunehmen: • Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. • Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitshinweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und ggfls. der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW zu beachten.		
9.2	Ergänzend wird mit Schreiben vom 05.02.2019 mitgeteilt, dass die im Plangebiet befindliche Rohrleitung nicht im Besitz der RWE Power AG ist. Eigentümer ist die Regionetz.	Die Regionetz wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	GASGADE - Schreiben vom 26.06.2019		
	Nach Prüfung des Vorhabens werden die Anlagen von GASGADE zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen. Dies schließt die Anlagen der Betreiber WINGAS, NEL Gastransport, OPAL Gastransport mit ein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zu kontaktieren in Bezug auf die Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen.	Alle Leistungsträger wurden beteiligt (siehe Beteiligungsliste).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11.	E-Plus - Schreiben vom 12.07.2019		
	Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch. - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 20 m und 50 m über Grund.	Die Richtfunkverbindung und die Fresnelzone wurden in die Planzeichnung nachrichtlich als Roteintragung übernommen. Als Fresnelzone bezeichnet man bei einer Funkübertragung bestimmte räumliche Bereiche zwischen Sende- und Empfangsantenne. Die Bedeutung der Fresnelzonen liegt darin, dass aufgrund des Wellencharakters die Ausbreitung der elektromagnetischen Strahlung durch Hindernisse gestört werden kann, selbst wenn Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht. Die im Plangebiet festgesetzte Traufhöhe von 10,50 m ermöglicht keine Errichtung von Vorhaben, die innerhalb der Fresnelzone der Richtfunkverbindung liegen könnten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.